

Zweite Neufassung der Richtlinie des Saale Orla Kreises zur Erbringung von einmaligen Leistungen entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII und § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

1. Allgemeines

1) Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten sowie die Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei voller dauerhafter Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht von dem Regelbedarf umfasst, sondern werden gesondert erbracht.

2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

3) Bei dieser Richtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

2. Rechtsgrundlagen

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII
- in der Grundsicherung für Arbeitsuchende § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

3. Kosten für einmalige Leistungen

Der Saale-Orla-Kreis hat gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 97 SGB XII die Kosten für Leistungen zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu tragen.

3.1. Für einmaligen Bedarf werden folgende Pauschalen festgelegt:

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

800,00 € für Alleinstehende

zuzüglich 200,00 € für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Zu beachten ist hier, dass bei der Anmietung einer Wohnung und deren Erstausrüstung objektive Gründe vorliegen müssen. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, dem Bürger einen Lebensstandard zu ermöglichen, der allgemeines Ziel der Gesellschaft ist oder wie ihn sich der Einzelne vorstellt.

Insbesondere soll bei der Anmietung von Wohnraum für Jugendliche geprüft werden, ob diese Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Erstausrüstung für Bekleidung:

250,00 € für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres

200,00 € für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Erstausrüstungen an Bekleidung sind nur im Einzelfall zu bewilligen, da der regelmäßige Aufwand für Bekleidung mit dem Regelsatz abgegolten ist.

In Betracht kommt z.B. ein Bekleidungsbedarf bei Haftentlassung nach längerem Vollzug.

80,00 € Schwangerschaftsbekleidung

450,00 € Euro für die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Geburt

Dies beinhaltet insbesondere:

- Erstausrüstung an Bekleidung,
- Kinderwagen
- Kinderbett
- Erstausrüstung an Hygieneartikeln

(Die Aufzählung ist nicht abschließend.)

Die Auszahlung der Mittel für die Säuglingserstausrüstung erfolgt in der Regel frühestens 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag entsprechend.

7

3.2. Hilfesuchende ohne Bezug laufender Leistungen

Auch Personen, die sich nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII befinden, haben Anspruch auf die vorgenannten einmaligen Leistungen, wenn sie den Bedarf für unter Ziffer 1.1. genannte Leistungen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können.

Der Bedarfssatz errechnet sich analog dem SGB II bzw. dem SGB XII. Ebenso erfolgt die Anrechnung von Einkommen und Vermögen entsprechend der Bestimmungen des SGB II und des SGB XII. Sofern Wohngeld bezogen wird, ist dieses als zweckbestimmte Leistung von den Kosten für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Die einmaligen Leistungen sind um den übersteigenden Betrag (Eigenanteil) zu kürzen.

Für die Berechnung gilt im Einzelnen folgendes:

Bei Erstausrüstungen für die Wohnung ist regelmäßig das übersteigende Einkommen von 6 Monaten anzurechnen, da in diesen Fällen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der/die Hilfesuchende/n die Anmietung und die Gründung eines eigenen Haushaltes langfristig plant/planen.

Bei der Erstausrüstung an Bekleidung - einschließlich der Erstausrüstung bei einer Geburt - ist ebenfalls regelmäßig das übersteigende Einkommen für 6 Monate anzurechnen.

Bei der Gewährung von **Bekleidung bei Schwangerschaft** ist regelmäßig der Einsatz des übersteigenden Einkommens von 3 Monaten zu verlangen.

Zu beachten ist, dass das übersteigende Einkommen eines Monats nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden kann. Wird ein zweiter oder weiterer Bedarf zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem das

übersteigende Einkommen des betreffenden oder folgender Monate auf einen vorrangigen Bedarf angerechnet worden ist und verbraucht ist, ist der Bedarf in voller Höhe zu befriedigen.

Die Wahl der Anzahl der Monate, für die das Einkommen angerechnet wird, ist eine nach § 35 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Art des Bedarfs und die Besonderheit des Einzelfalles.

Im Eilfall ist zu prüfen, ob bei einem nicht aufschiebbaren Bedarf der über dem Bedarf liegende Eigenanteil nur im Entscheidungsmonat anzurechnen ist und wegen der Folgemonate die Leistung darlehensweise gewährt wird bzw. Aufwendungsersatz gefordert werden kann.

3.3. Für alle einmaligen Bedarfe gilt:

Bedarf, der die Pauschalen übersteigt, kann berücksichtigt werden, sofern der Antragsteller diesen tatsächlichen Bedarf nachweist und die Besonderheiten des Einzelfalles diesen erhöhten Bedarf rechtfertigen.

Die Leistungen bedürfen eines schriftlichen Antrages. Als Antragsformular für Personen, die ausschließlich einmalige Beihilfen beantragen, finden die Anträge auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII Anwendung. Jeder Antrag auf einmalige Beihilfen ist formlos zu begründen.

Einmalige Beihilfen dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden nicht rückwirkend gewährt.

Die Leistungen werden als Geldleistungen gewährt. Sie sind als Sachleistungen zu gewähren, wenn zu vermuten ist, dass der Hilfesuchende die Geldleistungen nicht zweckentsprechend einsetzen wird bzw. derselbe Bedarf wiederholt geltend gemacht wird und eine Ablehnung unabweisbar ist.

Vom Hilfeempfänger kann ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung für die Gewährung der einmaligen Beihilfen verlangt werden, auch ohne dass Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung der Mittel vorliegen müssen. Die Verwendungsnachweise werden verlangt, wenn in der Vergangenheit bereits unwirtschaftliches Verhalten vorlag.

4. Geltungsdauer

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.

Die Richtlinie mit Gültigkeit ab dem 01.04.2009 tritt ab dem 01.06.2011 außer Kraft.

Die Pauschalen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.


Frank Roßner
Landrat

Schleiz, den 30.05.2011